

# MERKBLATT ZUR AUßERPLANMÄßIGEN PROFESSUR

Letzte Aktualisierung 2021

## 1. Voraussetzungen:

Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit **ab Verleihung der *venia legendi*** gestellt werden. [LHG, III. Teil, § 39 (4)].

Wichtiger Hinweis: Der Senat der Universität unterstützt zukünftig in der Regel keine Anträge mehr von extern tätigen oder nicht an einer der hiesigen Forschungseinrichtungen zu mindestens zu 25 % beschäftigten Antragstellern, die somit keine enge Verbindung zur Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg haben. Die Umhabilitation an die für den Dienort zuständige Fakultät wird erwartet.

Die **Lehrveranstaltungen** mit einer Mindestdauer von 2 SWS sind vorwiegend im Pflichtunterricht für Studierende der Medizin, Zahnmedizin, Medizinischen Informatik, Versorgungsforschung und Implementierungswissenschaft im Gesundheitswesen oder Interprofessionelle Gesundheitsversorgung durchzuführen. Die abgehaltenen Unterrichtsstunden sind präzise nachzuweisen. Bei Unterrichtsveranstaltungen, die nicht zum Pflichtunterricht gehören, ist der Nachweis über deren Abhaltung und die Teilnehmerzahl anhand einer Teilnehmerliste zu führen.

Bei den **Publikationen** liegt die Mindestanforderung bei vier Veröffentlichungen innerhalb der ersten zwei Jahre ab der *venia legendi* (**nur Originalarbeiten**, d.h. keine Reviews, keine case/short reports, short comments oder Buchbeiträge) und zusätzlich einer weiteren Veröffentlichung pro Jahr ab dem 3. Jahr in internationalen und begutachteten Zeitschriften, die im „Citation Index“ angeführt sind und bei denen der Antragsteller Erst- oder Seniorautor ist. Es werden nur Arbeiten berücksichtigt, die nach der Verleihung der *venia legendi* als Publikationen eingereicht wurden. Die Angabe des Impact Factors ist für die Anrechnung der Publikationen unbedingt erforderlich. Geteilte Autorenschaften können ggf. angerechnet werden, falls dies auf den Publikationen eindeutig vermerkt ist und zudem schriftlich dargelegt wird, welche wesentlichen Beiträge zur Publikation erbracht wurden. Bei der Anerkennung der Publikationen nach der *venia legendi* können noch nicht veröffentlichte Originalarbeiten nur dann gewertet werden, wenn ein uneingeschränktes „akzeptiert“ des Herausgebers vorliegt. In diesem Fall ist das ganze Manuskript zur Prüfung durch die Fachkommission vorzulegen.

2. Der Antrag ist **über den Fachvertreter**, der den Antrag durch eine schriftliche Stellungnahme unterstützen muß, im Dekanat (Verwaltungsgebäude, Im Neuenheimer Feld 672, Hochpaterre, Raum 007) einzureichen. Der Fachvertreter muss **drei externe Gutachterschläge** (mit vollständiger Adresse) unterbreiten, die von ihm abgezeichnet sein müssen. Die Gutachter (keine apl.-Professoren! Nicht Gutachter im Habil.Verfahren) sollen fachkompetent, aber neutral sein. Sie dürfen nicht durch gemeinsame Forschungsprojekte o.ä. mit dem Antragsteller verbunden sein.

3. Mit dem Antrag sind folgende **Unterlagen** einzureichen, und zwar in **fünf kompletten Sätzen**

a. **Persönliche Unterlagen:**

- Personalbogen mit Lichtbild (erhältlich im Dekanat oder als Datei im internen Kliniknetz)
- Lebenslauf und wissenschaftlicher Werdegang
- Kopien der Approbation bzw. der Diplomurkunde, der Promotionsurkunde und der *venia legendi*

- b. Eine **Publikationenliste**, die in Veröffentlichungen vor und nach der Habilitation aufgegliedert sein muß. Weiter ist die Publikationenliste aufzugliedern in

- Originalarbeiten in internationalen, begutachteten Journalen mit Impact Factor (**bitte angeben!**) (**bitte jeweils das Deckblatt der Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorenschaft ab der Habilitation den Unterlagen beifügen! Bei uneingeschränkt akzeptierten Arbeiten Gesamtmanuskript einreichen, s.o.**)
- Originalarbeiten in Journalen ohne Impact Factor
- Reviews
- Buchbeiträge
- Buchveröffentlichungen

Eine Auflistung von Abstracts ist nicht erwünscht.

c. eine vollständige, semesterweise Auflistung aller Lehrveranstaltungen mit Angabe der Semesterwochenstundenzahl (incl. evtl. Teilnehmerlisten gemäß Ziffer 1) seit der Habilitation. Im Dekanat ist ein detailliertes Formblatt als Vorlage zur Darstellung der Lehre erhältlich. Die Antragsteller werden gebeten, diese Vorlage als Muster zu verwenden. Nach erfolgter **Umhabilitation** sollten vor Antragstellung für das apl.-Verfahren **in der Regel 2 Jahre Lehrtätigkeit** im Mindestumfang von 2SWS an der Universität Heidelberg geleistet worden sein.

**Hinweis: Das Antragsverfahren für die apl.-Professur wird durch die Einführung einer qualitativen Komponente (Qualitätsmanagement –Team Medizin) weiter optimiert. Eine Bescheinigung über die Anmeldung ist vorzulegen, sofern nicht bereits eine höherwertigere Lehrqualifikation (insbesondere das Baden-Württemberg Zertifikat für Hochschuldidaktik) vorliegt.** Näheres hierzu finden Sie im Infoblatt im Intranet auf der Seite des Dekanats der Medizinischen Fakultät (bei den Informationen zu den apl.-Professuren unter dem Punkt Qualitätsmanagement –Team Medizin).

- d. Angabe der **Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionsarbeiten**

Es wird darauf hingewiesen, daß der Dekan verpflichtet ist, jedes Semester die Erfüllung der Lehrverpflichtungen zu überprüfen. Hierzu gibt der apl. Professor jährlich einen Lehrbericht entsprechend der o.g. Kriterien ab. Gemäß § 26 Abs. 4 der Grundordnung der Universität kann die Lehrbefugnis widerrufen und damit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ entzogen werden, wenn der zur Lehre Verpflichtete aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat.